

VON KARL KRÜCKL

Linz. Die Absenkung der Strafmündigkeit auf unter 14 Jahre wird immer dann intensiver diskutiert, wenn so junge Menschen vermehrt Straftaten begehen. Wie gedenkt die neue Koalition mit diesem Thema umzugehen? Im Kapitel „Strafrecht/Strafverfolgung“ des Regierungsprogramms „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich“ liest man auf den Seiten 127 und 128 dazu: „Schaffung spezialisierter sozialpädagogischer Wohngemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe mit der Option eng befristeter Formen von Zwangsaufenthalt mit Überprüfung der Freiheitsbeschränkungen durch Pflögschaftsrichterninnen und -richter“.

Ein Blick in die Rechtsgeschichte: Joseph II. setzte 1787 zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus im „Allgemeinen Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung“, landläufig Josephinisches Strafgesetzbuch genannt, die Strafmündigkeit mit Vollendung des zwölften Lebensjahres fest. Differenzierter waren dann die beiden nachfolgenden Strafgesetze aus den Jahren 1803 und 1852.

125 Jahre lang unter Sanktion

Beide definierten die unter 14-jährigen zwar als strafunmündig. Ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr waren für sie aber strafrechtliche Sanktionen vorgesehen. Kennt das heutige Strafgesetzbuch je nach Schwere Verbrechen und Vergehen als Kategorien strafbarer Handlungen, unterteilen die Strafgesetze 1803 und 1852 in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Verbrechen, die 10- bis 14-Jährige begangen hatten, wurden lediglich als Übertretungen gewertet und mit „Verschiebung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten“ bestraft. Dabei sollte auf Alter, Art und Umfang der strafbaren Handlung, früheres Verhalten, schädliche Neigungen und Rückfall Rücksicht genommen werden. Die Unmündigen sollten auch durch einen Seelsorger unterrichtet werden und während der Gefangenschaft arbeiten.

Lag dagegen „bloß“ ein Vergehen oder eine Übertretung vor, sollte der Unmündige der - mittlerweile selbstverständlich verbotenen - „häuslichen Züchtigung“ überlassen werden, in besonderen Fällen aber auch der „Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde“. Heute würde man dazu Polizei sagen.

Die Grundstrukturen, gewiss

Gastbeitrag. Die Zunahme der Straftaten, die von unter 14-Jährigen begangen werden, hat die Diskussion um eine Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze angefacht. Die neue Koalition geht einen alternativen Weg.

Freiheitsbeschränkung statt Haft für Strafunmündige



nicht die konkrete Ausformung und der Alltag, sind damit ähnlich dem kommenden Recht: Die Strafmündigkeitsgrenze wird nicht abgesenkt, trotzdem soll es die Möglichkeit eines Freiheitsentzugs geben. Er ist nach dem Regierungsprogramm der künftigen Koalition aber nicht als Strafe, sondern als „Zwangsaufenthalt“ in spezialisierten sozialpädagogischen Wohngemeinschaften angedacht, teilweise mit freiheitsbeschränkenden Elementen.

Die gerichtliche Kontrolle darüber soll den Pflögschaftsgerichten und nicht den Strafgerichten zugewiesen werden, da der Freiheitsentzug eben nicht als Strafe, sondern als notwendige pädagogische Maßnahme gedacht wird. Offen bleibt nach dem Text des Regierungsprogramms, ob die freiheitsbeschränkende Maßnahme schon durch das Pflögschaftsgericht angeordnet werden muss oder ob dieses eine nachkontrollierende Rolle zu spielen haben wird.

Einmal mehr zeigt sich, dass auch rechtliche Entwicklungen gleichsam wellenförmig ablaufen. Bereits vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs erachtete man das Konzept einer wenn gleich bloß faktischen Strafmündigkeit mit zehn Jahren und der Möglichkeit zum damals strafgerichtlich angeordneten Freiheitsentzug für unter 14-Jährige als überholt. Der Gedanke „Erziehung statt Strafe“ gewann Raum. Schon beim ersten Österrei-

chischen Kinderschutzkongress 1907 in Wien wurden die Anhebung der Strafmündigkeit auf 14 Jahre und ein eigenes Jugendstrafrecht gefordert (und natürlich der Fürsorgegedanke in den Vordergrund gestellt).

Weitere Gesetzesentwürfe folgten, selbst während des Ersten Weltkrieges. Über eigene Jugendgerichte (1919), die Einführung der bedingten Verurteilung (1920) und die sozialarbeiterisch angelegte Jugendgerichtshilfe (1919) führte der Weg zum Jugendgerichtsgesetz 1928, das den Fürsorgegedanken und die Einbeziehung der Pflögschaftsgerichte betonte und als inhaltlicher Vorläufer des heutigen Jugendgerichtsgesetzes 1988 gelten darf. Vor Vollendung des 14. Lebensjahres kann strafgesetzwidriges Verhalten seither strafrechtlich nicht sanktioniert werden, eine freiheitsentziehende Reaktion auf die Delinquenz unter 14-Jähriger kommt seither nicht in Betracht.

Rechtsgüter ungeschützt

Offensichtlich geht die künftige Koalition davon aus, dass die bestehende Rechtslage auch wegen des notwendigen Schutzes wesentlicher Rechtsgüter der Bürger - der potenziellen Opfer - nachjustiert gehört. Auch wiederholte Straftaten Unmündiger oder verzögert reifer Jugendlicher bleiben derzeit mit Ausnahme von wohl bloß theoretischen Schadenersatzansprüchen gegen den Täter rechtlich gesehen sanktionslos; vor

allem können mangels Freiheitsbeschränkungen weitere Taten nicht verhindert werden.

Derzeit schon bestehende Gesetze helfen nicht: Das Unterbringungsgesetz greift bei Vermögensdelikten (abgepackte Autos, Brandstiftungen oder wie jüngst im Großraum Linz wiederholt aufgebrochene Autohäuser mit schweren Schäden an den dann gestohlenen Autos) ebenso wenig wie das Heimaufenthaltsgesetz. Diese Gesetze lassen freiheitsbeschränkende Maßnahmen aus Sicht der Opfer nur bei potenziell erheblichen Gefahren für deren Leben oder Gesundheit zu und setzen zusätzlich eine psychische Beeinträch-

tigung auf Täterseite voraus. Eine fehlende psychische Beeinträchtigung des Täters oder der Täterin verhindert sogar ein Einschreiten in Fällen schwerster Kriminalität (bewaffneter Raub, Vergewaltigung, ja sogar Mord) bei unter 14-Jährigen oder Jugendlichen mit verzögerter Reife.

Gegen fortgesetzte Delinquenz

Das Regierungsprogramm 2025 knüpft im weiteren Sinn an den Grundgedanken des Strafgesetzes 1803/1852 zur Sanktionierung unter 14-Jähriger an. Man will dem Opfer Schutz Rechnung tragen und fortgesetzte Delinquenz verhindern. „Intensivtäter“, wie es dort wörtlich heißt, sollen befristeten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in speziellen Einrichtungen unterworfen werden. Schon 1803 wollte man nur schwerere Straftaten unter 14-Jähriger ahnden, Übertretungen blieben sanktionslos.

Mit der geplanten Regelung könnten insbesondere nach Straftaten von strafunmündigen Tätergruppen Intensivtäter aus diesen Gruppen genommen werden, was das Risiko weiterer Taten senkt. Und der Eindruck in Teilen der Bevölkerung, dass für manche Personen strafrechtliche Verbote nicht gelten, könnte schwinden. Dass die Freiheitsbeschränkung ohne massive sozialpädagogische Arbeit mit den Tätern keine dauerhafte Problemlösung bringen wird, kann als Selbstverständlichkeit gelten. Und vielleicht wird man in weiteren 100 Jahren sagen, dass auch das jetzt in Aussicht genommene Konzept nicht zukunfts-trächtig war.

Dr. Karl Krückl, MA LL. M ist emeritierter Rechtsanwalt und Of Counsel der Bruckmüller RechtsanwaltsGmbH in Linz

Raser und Drängler in wenigen Minuten sechs Mal bestraft

Probefahrt. Autolenker fuhr viel zu schnell und ohne Sicherheitsabstand. Gegen seine mehrfache Bestrafung wehrte er sich erfolglos, auch bei den Höchstgerichten.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Es war eine Probefahrt, die nicht nur zeigte, wie schnell das Auto war, sondern auch, wie rasch man ein halbes Dutzend Strafen kassieren kann. Und das sind noch gar nicht alle Unbilden, mit denen der Lenker nun konfrontiert ist.

Tatort waren einige Stellen auf der Südbahn in der Steiermark. Der Fahrer wurde in einem Tempo-100-Korridor mit 190 km/h erwischt und außerhalb desselben ebenfalls mit 190 und 200 km/h. Dass es ihm bei der Probefahrt nicht schnell genug gehen konnte, ließ er auch andere spüren: Bei - wohl nicht freiwillig eingehaltenen - 100 km/h fuhr er bis auf vier, fünf Meter ans Auto vor ihm heran, dasselbe tat er zweimal auch bei knapp 200 km/h.

Während sich ein vermeintliches Problem mit der Bescheinigung über die Probefahrt gegenüber der Polizei ausräumen ließ, kannte die Behörde punkto Geschwindigkeitsbeschränkungen und Sicherheitsabstand

keinen Pardon: Der Raser und Drängler wurde je dreimal wegen deutlich überhöhter Geschwindigkeit und wegen des nicht wenig deutlich unterschrittenen Sicherheitsabstands binnen weniger Minuten bestraft. Dazu kam in einem der Fälle noch ein Verstoß gegen Tempo 100 gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft.

Gegen diese Serienbestrafung setzte sich der Mann zur Wehr, sogar beim Verfassungsgerichtshof (VfGH). Doch der erwiderte, dass der Luft-Hunderter und die Straßenverkehrsordnung unterschiedliche Ziele verfolgten, nämlich Umweltschutz bzw. Sicherheit des Straßenverkehrs; das Verbot der Doppelbestrafung für ein und denselben Sachverhalt liege daher nicht vor.

Kein fortgesetztes Delikt

Also trat der VfGH die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ab. Der wiederum legte die Revision gegen die Drängel-Strafen sofort zur Seite: Bei nur jeweils 100 Euro war das Rechtsmittel absolut unzulässig.

Die Tempo-Strafen, die insgesamt mit rund 2000 Euro zu Buche schlugen, bleiben hingegen auch nach einer inhaltlichen Vorprüfung unverändert (gegen sie ließ der VwGH die Revision nicht zu): „Wird auf einem Straßenzug, der eine längere Strecke aufweist, die zulässige Höchstgeschwindigkeit mehrmals mit Unterbrechung(en) überschritten, sind zwar der zeitliche Zusammenhang und die gleiche Begehungsform, nicht jedoch die Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände gegeben“, so der VwGH. Damit könne, entgegen der Argumentation des Autofahrers, auch kein fortgesetztes einmaliges Delikt angenommen werden (Ra 2024/02/0242).

Nicht entschieden wurde in diesem Verfahren über die Lenkerberechtigung des Mannes: Wegen des Drängelns dürfte ihm jedenfalls eine Vormerkung blühen, wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung (kein Vormerkdelikt!) um bis zu 90 km/h mindestens drei Monate Führerscheinentzug.

Kurzzeitvermietung



Präs.-Stv.
Mag. Nikolaus Nonhoff, LL.M.

Grundsätzlich ist es erlaubt, die eigene Wohnung bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr kurzfristig zu vermieten, ohne dabei den eigenen Wohnsitz aufzugeben. Als Richtwert für die Dauer einzelner Vermietungen gelten Zeiträume zwischen 2 und 30 Tagen.

Für Vermietungen, die diesen 90-Tage-Zeitraum überschreiten, ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich. Diese kann bei der Magistratsabteilung 37 der Stadt Wien beantragt werden und wird für maximal fünf Jahre erteilt. Die Voraussetzungen für eine solche Bewilligung variieren je nach Lage der Wohnung:

Innerhalb von Wohnzonen: Die Wohnung muss sich in einem Gebiet befinden, das nicht als Wohnzone oder als „Grünland – Erholungsgebiet – Kleingartengebiet“ gewidmet ist. Zudem dürfen für die Errichtung der Wohnung keine Wohnbaufördermittel in Anspruch genommen worden sein. Weiterhin muss die Mehrzahl der Wohnungen im Gebäude zu Wohnzwecken genutzt werden, und es dürfen nicht mehr als 50 % der Nutzungseinheiten des Gebäudes für kurzfristige Beherbergungszwecke verwendet werden.

Außerhalb von Wohnzonen: Auch hier dürfen keine Wohnbaufördermittel für die Wohnung verwendet worden sein. Zudem muss die Mehrheit der Wohnungen im Gebäude weiterhin zu Wohnzwecken dienen.

Es ist wichtig zu beachten, dass bereits das Anbieten einer Wohnung für mehr als 90 Tage pro Jahr ohne entsprechende Bewilligung als Verstoß gilt und mit Geldstrafen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Zusätzlich sind Vermieter verpflichtet, die Ortstaxe abzuführen und die Meldepflichten gemäß dem Meldegesetz einzuhalten.

Die Wiener Rechtsanwält:innen stehen für etwaige Fragestellung zur Verfügung.

Stark für Sie Die Wiener
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

BEZAHLTE ANZEIGE